

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenrechtslehrer U. Stutz sich ausdrückt, eine sogenannte »hinkende Trennung«. (Diese hinkende Trennung zeitigt nun wie alle Halbheiten bereits einige Missstände und drängt zur Wiederaufnahme und Weiterentwicklung des Trennungsprozesses: die lebhaft diskutierte Frage der theologischen Fakultät an unserer Universität ist nur ein Symptom dafür.)

Trotzdem wird der Verhältnisordnung von Staat und Kirche im Kanton Basel-Stadt eine eingehende Besprechung zu Teil, »weil die Frage der Trennung daselbst eine derart eingehende Erörterung erfahren hat, die nicht nur von lokalem Interesse ist, sondern der, kirchenpolitisch betrachtet, darüber hinaus für das Trennungsproblem an sich prinzipielle Bedeutung zukommt«. (Für alle Interessenten unserer »hinkenden Trennung« sind die beigebrachten Dokumente um so wertvoller, als die beiden wirklich bedeutenden und bis auf wenige Ausnahmen klar durchdachten kirchenpolitischen Ratschläge der Basler Regierung von 1906 und 1908 seit Jahren gänzlich vergriffen und nicht mehr erhältlich waren.)

Ich muss es mir zu meinem Leidwesen versagen, auf die Besprechung der Quellen aus den einzelnen Ländern einzugehen. Die Zeugen der erbitterten Kämpfe in Frankreich nehmen mehr als die Hälfte des Buches ein. Mit den Déclarations des droits de l'homme et du citoyen (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte) vom August 1789 hebt es an, und Artikel 10 und 11 dieser tapferen Thesen: ¹⁰⁾ Nul ne doit être inquieté pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi. ¹¹⁾ La libre communication des pensées et des opinions est un des droits le plus précieux des hommes — bilden gewissermassen das Leitmotiv für die ganze so unendlich reichbewegte und belebte Melodik der folgenden Kämpfe. Ausser Frankreich und Basel-Stadt sind noch eingehend gewürdigt Genf und Italien; viele Länder müssen sich begnügen mit der kommentarlosen Wiedergabe ihrer auf die Trennung bezüglichen Gesetze.

Es geht einem eigentümlich mit Giacomettis Quellensammlung: Im Gegensatz zu andern Büchern, deren genaue Lektüre man sich vornimmt, die man enttäuscht aber bald wieder aus der Hand legt, wird es hier den meisten Freidenkern wohl gehen wie mir: man nimmt sich vor, das Buch nur zu durchblättern und interessante Einzelheiten herauszulesen; in all'

Art. 10. Niemand darf um seiner Ansichten willen, und wären es auch solche religiöser Art, belästigt werden, vorausgesetzt, dass deren Vertretung und Ausübung die gesetzliche öffentliche Ordnung nicht stört.

Art. 11. Die freie Uebermittlung der Gedanken und Ansichten ist eines der wertvollsten Menschenrechte.

den Wirrwarr juristischer Definitionen und Gesetzessammlungen möchte man sich doch nicht verlieren. Aber einmal angefangen, kann man das Buch nicht mehr aus der Hand legen. Bald sind es formale Interessen, die uns gefangen halten — das silberhelle und wundervoll durchsichtige Latein der Curie, die Eleganz und Energie in der Diktion der französischen Dokumente, oder die Schlichtheit und Klarheit der Baslerischen Regierungsratschläge — immer aber fesseln die materiellen Momente, die kluge und staatsmännisch gediegene Diskussion der uns Freidenkern ans Herz gewachsenen Probleme. Dass das Buch dank seiner Genauigkeit und Reichhaltigkeit eine zuverlässige und unentbehrliche Grundlage für jede Diskussion über den Trennungsgedanken darstellt, liegt auf der Hand; es gehört zum Grundbestand jeder Freidenkerbibliothek.

H.

Geschichtsunterricht von gestern und morgen.

Von Hermann Sternbach.

Unter den Papieren und Büchern, die meiner Jugend angehören, war mir stets ein Heftchen am liebsten. Auf seinen zwölf Seiten trug es ein Magazin von Wahrheiten und Weisheiten, die uns der Lateinlehrer — wir waren da auf der untersten Stufe erst — mit auf den Weg des Lebens gab, auf das wir hören würden. Es waren das lateinische Sentenzen, die wir, Grünlinge auf der Lateinschule, immer mit Emphase zitierten und mit einer Ueberzeugung, als wäre jeder Spruch eine Goldader und wir uns nur zu bücken brauchten, um ihr Gold in Empfang zu nehmen. Der Lateinlehrer — übrigens einer der menschlichsten Lehrer, denen ich in meinem Leben, sei es als Schüler, sei es als Schulmann begegnete — wollte nicht allein lehren, sondern auch erziehen. Je reicher wir an Deklinationen, Konjugationen und Wandlungsarten wurden, um so mehr häufte sich auch unser Vorrat an Goldadern, an lateinischen Sentenzen. Wir brauchten das Leben, das uns bevorstand, nicht zu fürchten. Wir waren gewappnet, gegen seine Versuche und Schläge gefeit.

Unser Lateinlehrer hatte auch die Gewohnheit, jeder Sentenz eine eigene Betrachtung oder ein Exempel beizugeben. Die ausführlichste und eindringlichste Betrachtung knüpfte er an den Spruch: »Historia est magistra vitae — die Geschichte ist die Lehrmeisterin des Lebens.« Er sprach davon mit einem Ueberzeugungseifer, der hinriss und sich mitteilte, in einem solchen Grade, dass wir uns stolz fühlten, Geschichte lernen zu dürfen. Da waren wir doch an des Lebens Urquell und

Hier abtrennen — in offenem Couvert, mit 5 Cts.-Marke frankiert, einsenden.

Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Der Unterzeichnete meldet sich an als:

* MITGLIED der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz,

* ABONNENT des „Freidenker“ (Halbmonatsschrift, jährlich Fr. 6.—, für Mitglieder Fr. 5.—),

* Der Unterzeichnete wünscht:

Zustellung von *Probenummern* des „Freidenker“

Name:

Wohnort: Strasse:

Zu richten an die **Geschäftsstelle der F. V. S., Postfach Basel 5.**

* Nicht Gewünschtes gefl. streichen. — Die Geschäftsstelle gibt jede gewünschte Auskunft betr. Mitgliedschaft etc.